

# Angaben zur EEG-Umlagepflicht

Bitte ausgefüllt zurück an Stadtwerke schicken

## Angaben zum Anlagenbetreiber

\_\_\_\_\_  
Name

\_\_\_\_\_  
Straße

\_\_\_\_\_  
PLZ, Ort

\_\_\_\_\_  
Telefonnummer

\_\_\_\_\_  
E-Mail

## Angaben zur Erzeugungsanlage

\_\_\_\_\_  
Anlagennummer

\_\_\_\_\_  
Straße

\_\_\_\_\_  
PLZ, Ort

## Was möchten Sie uns mitteilen?

- Änderung Ihrer Angaben zur EEG-Umlagepflicht (z.B. die Art der Versorgung hat sich geändert)
- Erstmeldung der Angaben zur EEG-Umlagepflicht  
(Eigenversorgungs-/Überschusseinspeisungsanlage übernommen)
- Ausnahmetatbestand zur Befreiung von der EEG-Umlage
- Es handelt sich um eine Bestandsanlage, die von der EEG-Umlage befreit ist (wenn ja, dann weiter mit Nr. 3)

### 1. Art der Versorgung

- Volleinspeisung
- Eigenversorgung gemäß §61 EEG 2017 (Anlagenbetreiber und Letztverbraucher sind personenidentisch)
- Belieferung Dritter gemäß §60 EEG 2017 (hierunter ist **nicht** die Einspeisung des Stroms in das Netz der Stadtwerke Schramberg GmbH & Co. KG zu verstehen)
- Es handelt sich um eine Abnahmestelle, an der die EEG-Umlage nach den §§ 63 bis 69 oder nach § 103 EEG 2017 begrenzt ist (BesAR-Unternehmen)

In den **Fällen 3 und 4** läuft die Abwicklung der EEG-Umlage über den zuständigen Übertragungsnetzbetreiber.

Bitte wenden Sie sich in solchen Fälle an den für Sie zuständigen Übertragungsnetzbetreiber online unter <https://www.transnetbw.de/de/eeg-kwk-g/eeg/eeg-umlage>.

TransnetBW GmbH, Pariser Platz, Osloer Straße 15-17, 70173 Stuttgart, E-Mail: [eeg@transnetbw.de](mailto:eeg@transnetbw.de)

## 2. Ausnahmetatbestände zur Befreiung von der EEG-Umlage

(Angaben nur möglich bei Eigenversorgung)

Auf meine Eigenversorgung trifft ein Ausnahmetatbestand zur Befreiung von der EEG-Umlage zu:

Meine Stromerzeugungsanlage hat eine installierte Leistung von **höchstens 10 kW(p)**. Sofern Sie uns über die folgenden Angaben bestätigen können, dass die selbst verbrauchte Strommenge von 10.000 kWh nicht überschritten werden kann, ist keine geeichte Messeinrichtung zur Ermittlung der EEG-Umlagepflichtigen Eigenversorgungsmenge erforderlich:

- Leistung der Erzeugungsanlage \_\_\_\_\_ kW(p)
- Zu erwartender Ertrag der Stromerzeugungsanlage \_\_\_\_\_ kWh pro Jahr
- Zu erwartender Selbstverbrauch: \_\_\_\_\_ kWh pro Jahr

Bitte entnehmen Sie die beiden Angaben möglichst den **Planungsunterlagen Ihrer Stromerzeugungsanlage**.

Zur Befreiung von der EEG-Umlage mach ich den Ausnahmetatbestand gemäß §61 Abs. 2 Nr. \_\_\_\_ EEG 2017 geltend. Einen schlüssigen und nachvollziehbaren Nachweis habe ich beigelegt.

## 3. Angaben zu Bestandsanlagen (Angaben nur möglich bei Eigenversorgung)

**(Bestandsschutz besteht, wenn der Anlagenbetreiber bereits vor dem 01.08.2014 die Anlage zur Eigenzeugung und die Eigenversorgung in Personenidentität am selben Standort betrieben hat und keine Leistungserhöhung um mehr als 30% durchgeführt wurde.)**

Meine Stromerzeugungsanlage ist eine Bestandsanlage gemäß § 61 \_\_\_\_ Abs. \_\_\_\_ Satz \_\_\_\_ Nr. \_\_\_\_ EEG 2017. Einen schlüssigen und nachvollziehbaren Nachweis habe ich beigelegt.

## Bestätigung der Angaben

Sofern Sie als beauftragter Dritter Angaben zur EEG-Umlagepflicht für den Anlagenbetreiber machen, benötigen wir folgende Bestätigung von Ihnen:

Hiermit bestätige ich, dass ich im Auftrag des Anlagenbetreibers handle und bevollmächtigt bin, die genannten Angaben im Namen des Anlagenbetreibers zu machen.

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Name in Druckschrift oder Stempel

\_\_\_\_\_  
Unterschrift Anlagenbetreiber oder Beauftragter

Weitere Informationen rund um die EEG-Umlage finden Sie auf [www.transnetbw.de](http://www.transnetbw.de) / EEG + KWK-G / EEG-Umlage.